

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 19. November

1971

Datum	Inhalt:	Seite
15. 11. 1971	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Rechtsanwälte Bayerns betreffend	397
21. 9. 1971	Vorläufige Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern	397
19. 10. 1971	Erste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern	403
26. 10. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	404
27. 10. 1971	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massageschulen sowie an staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen	404
	Druckfehlerberichtigung	404

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Rechtsanwälte Bayerns betreffend Vom 15. November 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Rechtsanwälte Bayerns betreffend (BayBS III S. 45) erhält folgende Fassung:

Art. 1

(1) Die „Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Rechtsanwälte Bayerns“ führt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Namen „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns“. Zweck der Anstalt ist die Versorgung der Mitglieder oder ihrer Hinterbliebenen insbesondere durch die Gewährung von Renten.

(2) Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Mitglied der Anstalt kann werden, wer bei einem im Freistaat Bayern gelegenen Gericht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Art. 2

Organe der Anstalt sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 3

(1) Die Angelegenheiten der Anstalt werden durch Satzung geregelt.

(2) Die Anstaltssatzung enthält insbesondere Bestimmungen über

- die Mitgliedschaft und die Beitragsleistung,
- die Art, den Umfang und die Höhe der Versorgungsleistungen,
- das Geschäftsjahr und die Rechnungslegung.

Art. 4

(1) Die Satzung der Anstalt wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung be-

schlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind zu veröffentlichen.

Art. 5

Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 15. November 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Vorläufige Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern

Vom 21. September 1971

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt	Zweck der Studienordnung
§ 1	Zweck der Studienordnung
2. Abschnitt	Studiendauer und Gliederung des Studiums
§ 2	Regel- und Mindeststudienzeit
§ 3	Studienabschnitte
§ 4	Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt
§ 5	Höchststudienzeit
§ 6	Überschreiten der Höchststudienzeit
§ 7	Studiengang
§ 8	Studien- und Arbeitsgruppen
§ 9	Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes
3. Abschnitt	Lehrpläne, Stoffpläne, Studienpläne, Stundenpläne
§ 10	Lehrpläne
§ 11	Stoffpläne
§ 12	Studienpläne
§ 13	Stundenpläne
4. Abschnitt	Studienfächer, Lehrveranstaltungen
§ 14	Studienfächer
§ 15	Pflichtfächer
§ 16	Wahlpflichtfächer
§ 17	Wahlfächer
§ 18	Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer
§ 19	Arten der Lehrveranstaltungen
§ 20	Zeitdauer einer Lehrveranstaltung
§ 21	Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 22	Versagung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

5. Abschnitt Praktische Studiensemester
- § 23 Begriff und Aufgaben
 - § 24 Dauer eines praktischen Studiensemesters
 - § 25 Begleitende Lehrveranstaltungen
 - § 26 Praktikantenausschuß
 - § 27 Status der Studenten
 - § 28 Anrechnung von Zeiten auf praktische Studiensemester
6. Abschnitt Leistungsnachweise
- § 29 Leistungsnachweise in Pflichtfächern
 - § 30 Leistungsnachweise in Wahlfächern
 - § 31 Abschlußarbeit
 - § 32 Studienbegleitende Leistungsnachweise
7. Abschnitt Zulassung, Rückmeldung, Entlassung, Beurlaubung, Unterbrechung
- § 33 Antragstellung
 - § 34 Inaussichtstellung der Zulassung
 - § 35 Zulassung
 - § 36 Versagung der Zulassung
 - § 37 Zurücknahme der Zulassung
 - § 38 Rückmeldung
 - § 39 Entlassung
 - § 40 Beurlaubung
 - § 41 Unterbrechung
 - § 42 Unterbrechung zur Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes
8. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 43 Übergangsvorschriften
 - § 44 Zusatzkurse
 - § 45 Private Fachhochschulen
 - § 46 Inkrafttreten

Auf Grund der Art. 30 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481) geändert durch Art. 8a des Haushaltsgesetzes 1971/72 vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 232) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Zweck der Studienordnung

§ 1

Zweck der Studienordnung

(1) Die Studienordnung stellt den verbindlichen Rahmen für den Ablauf des Studiums an der Fachhochschule dar. Besonderheiten der einzelnen Studiengänge, insbesondere die Festlegung der einzelnen Studienfächer sowie Gegenstand und Umfang der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern, werden nach Studiengängen getrennt in den Lehrplänen festgelegt.

(2) Die Studienordnung soll der Fachhochschule die Einrichtung und Durchführung eines wirkungsvollen Studienbetriebs ermöglichen. Den Studenten soll sie in die Lage versetzen, sein Studium zügig und erfolgreich zu gestalten. Auf Grund der Studienordnung getroffene Maßnahmen sollen sowohl dem wohlverstandenen Interesse des einzelnen Mitglieds der Fachhochschule wie auch der Gesamtheit ihrer Mitglieder dienen.

2. Abschnitt

Studiendauer und Gliederung des Studiums

§ 2

Regel- und Mindeststudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium an der Fachhochschule umfaßt in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen sechs theoretische Studiensemester und bis zu zwei praktische Studiensemester, in der Ausbildungsrichtung Gestaltung acht Theorie und Praxis verbindende Studiensemester.

(2) Die Regelstudienzeit ist die Mindeststudienzeit.

§ 3

Studienabschnitte

(1) Das Studium an der Fachhochschule gliedert sich in drei Abschnitte.

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt die beiden ersten Studiensemester; er schließt mit der Vorprüfung ab.

(3) Der zweite und der dritte Studienabschnitt umfaßt je zwei weitere, auf den vorangehenden Abschnitt aufbauende theoretische Studiensemester sowie des weiteren in der Regel je ein praktisches Studiensemester. Beide Studienabschnitte können zusammengefaßt werden.

(4) Der zweite Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn die für diesen Studienabschnitt geforderten Leistungsnachweise erbracht sind.

(5) Der dritte Studienabschnitt endet mit der Abschlußprüfung.

§ 4

Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt

(1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt die bestandene Vorprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung voraus.

(2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist möglich, sobald die während des zweiten Studienabschnitts zu erbringenden Leistungsnachweise und Teilnahmebestätigungen erbracht sind. Die Fachbereichskonferenz legt die Voraussetzungen zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt im einzelnen fest. Dabei sollen nur diejenigen Fächer zum Gegenstand solcher Voraussetzungen gemacht werden, die zur erfolgversprechenden Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes notwendig sind.

(3) In der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, daß auch vor Abschluß eines Studienabschnitts eine Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen des folgenden Studienabschnitts möglich ist.

§ 5

Höchststudienzeit

Im Interesse eines gestrafften Studiums (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 FHG) muß der erste Studienabschnitt in einem Studiengang spätestens zwei Jahre nach Aufnahme des Studiums abgeschlossen sein. Der dritte Studienabschnitt muß jedoch in jedem Fall spätestens vier Jahre nach bestandener Vorprüfung abgeschlossen sein. Soweit weniger als zwei praktische oder sechs theoretische Studiensemester zu durchlaufen sind, verkürzt sich die Höchststudienzeit jeweils entsprechend.

§ 6

Überschreiten der Höchststudienzeit

Die Folgen einer Überschreitung der Höchststudienzeit richten sich gemäß Art. 34 Abs. 3 FHG nach der Satzung.

§ 7

Studiengang

(1) Der Studiengang ist die fachliche Untergliederung einer Fachrichtung (Fachrichtungsstudiengang), die sich in der Regel mit Beginn des zweiten Studienabschnitts auswirkt. Innerhalb eines Studienganges können durch Vertiefung, die in der Regel in den oberen Semestern anläuft, Schwerpunkte gebildet werden.

(2) Die Fachhochschule bietet innerhalb jeder der von ihr vertretenen Ausbildungsrichtungen einen oder mehrere einer Fachrichtung zugeordnete Studiengänge an.

(3) Die Wahl des Studienganges erfolgt spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnitts.

(4) Ein Wechsel des Studienganges im Fachhochschulbereich ist auf Antrag bis zu zweimal zulässig, wenn in dem neu gewählten Studiengang Studien-

plätze zur Verfügung stehen. Der Antrag ist bis zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester zu stellen.

(5) Leistungsnachweise des bisherigen Studienganges werden auf Antrag anerkannt, wenn sie denen des neuen Studienganges mindestens gleichwertig sind. Das Nähere regelt die Fachbereichskonferenz, die für den neuen Studiengang zuständig ist, im Benehmen mit der Fachbereichskonferenz des bisherigen Studienganges. Sie setzt auch die Frist fest, in der fehlende Leistungsnachweise und etwaige fachpraktische Tätigkeiten nachträglich zu erbringen sind. Studienzeiten des bisherigen Studienganges, die für den neuen Studiengang förderlich sind, sind anzurechnen. Die Höchststudienzeit verkürzt sich nur um die angerechneten Zeiten.

§ 8

Studien- und Arbeitsgruppen

(1) Zur Durchführung der Lehrveranstaltungen können Studiengruppen gebildet werden. Die Teilnehmerzahl einer Studiengruppe soll im ersten Studienabschnitt 40 nicht überschreiten. Bei Teilung von Studiengruppen ist die Teilnehmerzahl der einzelnen Studiengruppen den gegebenen Verhältnissen anzupassen; sie soll 21 nicht unterschreiten. Bei erstmals anlaufenden Studiengängen soll die Mindestteilnehmerzahl 15 nicht unterschreiten; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen zulassen. Bei bestimmten, im Lehrplan ausgewiesenen Lehrveranstaltungen, z. B. Übungen, Seminaren oder Praktika, kann die Studiengruppe in Arbeitsgruppen unterteilt werden. In besonderen Fällen, insbesondere bei Studienplatzmangel, können die angegebenen Teilnehmerzahlen überschritten werden.

(2) Die Fachhochschule ordnet den Studenten auf Grund des von ihm gewählten Studienganges einem Fachbereich und innerhalb desselben einer etwaigen Studiengruppe oder Arbeitsgruppe zu. Bei der Bildung von parallellaufenden Studiengruppen innerhalb eines Studienganges und innerhalb des jeweiligen Studienabschnitts sind Wünsche der Studenten auf Zuordnung zu bestimmten Studiengruppen möglichst zu berücksichtigen. Ein Anspruch besteht insoweit jedoch nicht.

§ 9

Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes

(1) Die Organisation und Koordination des Lehr- und Studienbetriebes obliegt der Fachbereichskonferenz, erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichskonferenzen.

(2) Insbesondere sind die Lehrveranstaltungen in der Weise zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, daß die Ausbildung dem Lehrplan entsprechend durchlaufen werden kann.

3. Abschnitt

Lehrpläne, Stoffpläne Studienpläne, Stundenpläne

§ 10

Lehrpläne

(1) Die von den zuständigen Fachbereichskonferenzen zu erlassenden Lehrpläne legen nach Maßgabe etwaiger Rahmenlehrpläne das Studienziel sowie den Gegenstand und den Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlpflichtfächergruppen für die einzelnen Fachrichtungen oder Studiengänge fest und ordnen sie den jeweiligen Semestern zu. Die Angabe der Stoffgebiete ist mit einer Beschreibung der Zielerwartung zu verbinden (curricular gestaltete Lehrpläne). Aus den Lehrplänen soll, soweit möglich und methodisch sinnvoll, ferner die Aufteilung

der Wochenstunden der einzelnen Fächer in Vorlesung, konstruktive und andere Übungen, Seminare, Praktika und sonstige Lehrveranstaltungen ersichtlich sein.

(2) Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Abschlüsse der einzelnen Fächer möglichst ausgeglichen über alle Semesterstufen verteilt werden. Die Lehrpläne weisen auch aus, wann abschließende Leistungsnachweise frühestens erbracht werden können.

(3) Die Lehrpläne müssen sicherstellen, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Lehrpläne sind für die Mitglieder der Fachhochschule verbindlich.

§ 11

Stoffpläne

Die Lehrpläne enthalten Stoffpläne, die einen Überblick über die Lehrinhalte der einzelnen Studienfächer geben.

§ 12

Studienpläne

Die zuständige Fachbereichskonferenz kann für jeden Studiengang einen gesonderten Studienplan aufstellen, der einen gegliederten Überblick über das Studium in dem jeweiligen Studiengang gibt sowie über den berufsbefähigenden Abschluß, zu dem dieses Studium führt.

§ 13

Stundenpläne

(1) Für alle Studiengänge sind unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse sowie der sachlichen, räumlichen und personellen Gegebenheiten Stundenpläne aufzustellen.

(2) Die Stundenpläne sind für alle Mitglieder der Fachhochschule verbindlich.

4. Abschnitt

Studienfächer, Lehrveranstaltungen

§ 14

Studienfächer

Jede Fachrichtung oder jeder Studiengang umfaßt nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne und Lehrpläne Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer; zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.

§ 15

Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die Fächer einer Fachrichtung oder eines Studienganges, die jeder Student dieser Fachrichtung oder dieses Studienganges absolvieren muß.

§ 16

Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer sind Fächer, die alternativ angeboten werden. Jeder Student muß unter ihnen nach Maßgabe des jeweils geltenden Lehrplanes eine bestimmte Anzahl auswählen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Wahlpflichtfächer können auch in Fächergruppen zur Wahl gestellt werden.

§ 17

Wahlfächer

(1) Wahlfächer sind diejenigen Fächer, die ein Student zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern seiner Fachrichtung oder seines Studienganges freiwillig wählt.

(2) Wahlfächer werden entweder gesondert und/oder im Rahmen der für die einzelnen Fachrichtungen oder Studiengänge durchgeführten Lehrveranstaltungen

staltungen angeboten. Ein Student kann auch ein Fach zum Wahlfach wählen, das in einer anderen Fachrichtung oder in einem anderen Studiengang Pflichtfach oder Wahlpflichtfach ist.

(3) Für jedes Wahlfach stellt die zuständige Fachbereichskonferenz einen Stoffplan auf, der einen Überblick über Gegenstand und Umfang sowie Art der zu dem betreffenden Wahlfach gehörenden Lehrveranstaltungen gibt.

§ 18

Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer

Den Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer regelt die zuständige Fachbereichskonferenz in den Lehrplänen nach Maßgabe etwaiger Rahmenlehrpläne.

§ 19

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können sein

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Seminare
4. Praktika
5. Exkursionen
6. Sonstige Lehrveranstaltungen.

(2) Die Vorlesung findet vorzugsweise in seminari-stischer Form statt. Den Studenten soll im Rahmen der verfügbaren Zeit Gelegenheit zu vorlesungs- und stoffbezogenen Fragen und Diskussionen gegeben werden.

(3) In der Übung wird der Stoff eines Faches an Hand von Beispielen vertieft, erläutert und geübt. Übungen sollen den Studenten in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion anregen.

(4) Im Seminar wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer auch fachübergreifend, im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. Das Seminar geht über den unmittelbaren Stoff einer Vorlesung hinaus oder kann an deren Stelle treten. In der Regel werden von den Studenten selbständig Themen bearbeitet, die in Vorlesungen nicht oder nur knapp behandelt wurden, die aber in innerem Zusammenhang mit dem Inhalt des betreffenden Faches oder der betreffenden Fächer stehen. Die Teilnahme an einem Seminar verpflichtet den Studenten zur Übernahme von Seminararbeiten, Referaten und anderen Seminararbeiten nach Anweisung des Seminarleiters.

(5) Im Praktikum wenden die Studenten die vermittelten Grundkenntnisse in der Regel selbständig auf typische praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei werden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben. Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend.

(6) Übungen, Seminare oder Praktika können auch im Wege der Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Gruppenarbeit besteht in der gemeinsamen Bearbeitung eines Gesamtproblems durch mehrere Studenten, von denen jeder selbständig und unterscheidbar eine Teilaufgabe löst.

(7) Exkursionen stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden in Form von Besichtigungen außerhalb der Fachhochschule liegender Einrichtungen statt und sollen exemplarische Einblicke in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

(8) Neben den in den Absätzen 2 bis 7 beschriebenen Lehrveranstaltungen können auf Beschluß der Fach-

bereichskonferenz, in Fragen grundsätzlicher Natur auf Beschluß des Rates der Fachhochschule, andere Methoden der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten als Lehrveranstaltung erprobt und durchgeführt werden.

(9) Unterschiedliche Lehrveranstaltungen können, wenn dies sachdienlich erscheint, zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Das Nähere regelt die Fachbereichskonferenz.

(10) Die Durchführung der Lehrveranstaltung liegt in der Verantwortung des Lehrenden. Die Fachbereichskonferenz kann festlegen, welche Art(en) von Lehrveranstaltung(en) zur Vermittlung des Stoffes in einem Fach herangezogen werden.

(11) Im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung sind den Studenten Angaben über etwaige Fachliteratur, Skripten, Arbeitsmaterial und sonstige Hilfsmittel zu machen.

§ 20

Zeitdauer einer Lehrveranstaltung

(1) Eine Lehrveranstaltung dauert in der Regel 45 Minuten (Regeleinheit).

(2) Mehrere Regeleinheiten können zu einer größeren Einheit zusammengefaßt werden.

§ 21

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den von der Fachhochschule angebotenen Lehrveranstaltungen steht nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 grundsätzlich allen Mitgliedern der Fachhochschule frei, für die die betreffende Lehrveranstaltung auf Grund des Lehrplans oder eines Beschlusses der Fachbereichskonferenz oder des Rates bestimmt ist.

(2) Die Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluß vorausgehender grundlegender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studenten Vorrang, für deren Studiengang und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen auf Grund des Lehrplans vorgesehen sind oder die einen Leistungsnachweis nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu wiederholen haben. Ferner haben Studenten des gleichen Studienganges Vorrang gegenüber Studenten anderer Studiengänge. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(4) Für bestimmte Lehrveranstaltungen (insbesondere Übungen, Seminare und Praktika) kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden. Die Teilnehmer werden nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in eine Teilnehmerliste für die jeweilige Lehrveranstaltung aufgenommen. Für die Eintragung kann eine Ausschlussfrist festgesetzt werden. Die Fachbereichskonferenz kann aus sachlichen oder organisatorischen Gründen eine andere Regelung treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Fachbereichskonferenz.

§ 22

Versagung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Für die Dauer eines Semesters ist Studenten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl versagt, wenn zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung die Teilnehmerhöchstzahl schon erreicht war und sie nicht gemäß § 21 Abs. 3 vor bereits angemeldeten Studenten Vorrang genießen.

(2) Für die Dauer von höchstens zwei Semestern kann einem Studenten die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl versagt werden, wenn er

1. nach früherer Aufnahme in dieselbe Lehrveranstaltung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die geforderten Leistungsnachweise nicht termingerecht erbracht hat;
2. aus persönlichen Gründen beurlaubt war;
3. sein Studium unterbrochen hat;
4. den Studiengang oder die Fachrichtung gewechselt hat.

Die Entscheidung trifft die Fachbereichskonferenz.

(3) Wird die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen versagt, so sind dem betroffenen Studenten die Gründe für diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

5. Abschnitt

Praktisches Studiensemester

§ 23

Begriff und Aufgaben

(1) Die praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums. Sie werden unter Betreuung der Fachhochschule in Betrieben oder anderen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Sie stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her.

(2) Das erste praktische Studiensemester liegt in der Regel im zweiten, das zweite praktische Studiensemester liegt in der Regel im dritten Studienabschnitt. Das erste praktische Studiensemester vermittelt im allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. Das zweite praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet. Näheres regelt die Fachbereichskonferenz.

§ 24

Dauer eines praktischen Studiensemesters

Ein praktisches Studiensemester umfaßt einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen ununterbrochenen Zeitraum von in der Regel 20 Wochen.

§ 25

Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Innerhalb eines jeden praktischen Studiensemesters führt die Fachhochschule soweit möglich begleitende Lehrveranstaltungen für Studenten der praktischen Studiensemester im Umfang von etwa 60 Regeleinheiten durch.

(2) Umfang, Inhalt und Art der begleitenden Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe etwaiger Rahmenlehrpläne von der Fachbereichskonferenz festgelegt; sie sind im Lehrplan auszuweisen.

(3) Die organisatorische Durchführung obliegt einem Praktikantenausschuß.

§ 26

Praktikantenausschuß

(1) Für alle mit den praktischen Studiensemestern zusammenhängenden Angelegenheiten soll nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 8 FHG ein Praktikantenausschuß gebildet werden.

(2) Der Praktikantenausschuß bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Praktikantenamts.

§ 27

Status des Studenten

Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Fachhochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Satzung. Er unterliegt daneben den Weisungen und Vorschriften der Einrichtung oder des Betriebes wie jeder Arbeitnehmer.

§ 28

Anrechnung von Zeiten auf praktische Studiensemester

(1) Einem Studenten mit abgeschlossener berufspraktischer Ausbildung können auf Antrag fachrichtungsbezogene Zeiten seiner Ausbildung und/oder seiner beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das erste, in besonderen Fällen auch auf das zweite praktische Studiensemester angerechnet werden. Der Praktikantenausschuß erarbeitet hierfür Richtlinien, die der Genehmigung des Rates bedürfen.

(2) Über die Anrechnung fachrichtungsbezogener Ausbildungszeiten entscheidet im Einzelfall die Fachbereichskonferenz im Rahmen der vom Praktikantenausschuß aufgestellten Richtlinien. Sie kann diese Aufgabe an eines ihrer Mitglieder delegieren, soweit das erste praktische Studiensemester berührt wird.

(3) Werden einem Studenten fachrichtungsbezogene Ausbildungszeiten angerechnet, so kann er sein Studium an der Fachhochschule erst dann fortsetzen, wenn das auf das praktische Studiensemester folgende theoretische Studiensemester geführt wird.

6. Abschnitt

Leistungsnachweise

§ 29

Leistungsnachweise in Pflichtfächern

(1) In allen abschließenden Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die Fachhochschule organisiert die Durchführung der Leistungsnachweise.

§ 30

Leistungsnachweise in Wahlfächern

In Wahlfächern können nach Maßgabe der Prüfungsordnung Leistungsnachweise erbracht werden.

§ 31

Abschlußarbeit

(1) Im dritten Studienabschnitt hat jeder Student eine Abschlußarbeit nach Maßgabe der Prüfungsordnung anzufertigen. In Ausnahmefällen kann der Rat der Fachhochschule auf Antrag der Fachbereichskonferenz von dieser Verpflichtung befreien. Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt auf Antrag eines Studenten dafür, daß dieser rechtzeitig das Thema der Abschlußarbeit erhält.

(2) Die Ausgabe des Themas der Abschlußarbeit kann von Leistungsnachweisen in einem oder mehreren Fächern und/oder der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt die Fachbereichskonferenz.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, ob die von der Fachbereichskonferenz festgesetzten Voraussetzungen für die Ausgabe der Abschlußarbeit erfüllt sind. Sie kann ihre Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise einem ihrer Mitglieder übertragen.

(4) Wird die Ausgabe der Abschlußarbeit versagt, so sind dem betroffenen Studenten die Gründe für diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 32

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die nach Maßgabe der Prüfungsordnung gegen Ende eines Semesters abzuhaltenden Prüfungen oder an ihre Stelle tretende sonstige Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Prüfungsordnung in einzelnen Fächern ergänzt oder ersetzt werden durch Leistungsnachweise, die während des Seme-

sters oder im Rahmen bestimmter Lehrveranstaltungen erbracht werden (studienbegleitende Leistungsnachweise).

(2) Das Nähere regelt die Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz.

(3) Entscheidungen der Prüfungskommission über studienbegleitende Leistungskontrollen nach Absatz 1 sind spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn bekanntzumachen.

7. Abschnitt

Zulassung, Rückmeldung, Entlassung, Beurlaubung, Unterbrechung

§ 33

Antragstellung

(1) Die Zulassung zum Studium ist innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzusetzenden Frist bei der Fachhochschule zu beantragen. Die Fachhochschule kann in begründeten Sonderfällen oder für einzelne Fachrichtungen oder Studiengänge Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

(2) Der Antrag erfolgt auf einem von der Fachhochschule bereitgestellten Formblatt.

(3) Dem Antrag sind sämtliche erforderlichen Unterlagen beizufügen, der schulische Nachweis der Berechtigung zum Fachhochschulstudium im Original zur Vermeidung von Doppelzulassungen.

(4) Kann ein Studienbewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung den Nachweis über seine Vorbildung gemäß Art. 30 Abs. 1 FHG noch nicht führen, so ist dieser Nachweis spätestens innerhalb einer vom Rat der Fachhochschule zu setzenden Frist nachzureichen. Hinsichtlich der Vorlage sonstiger Unterlagen kann entsprechend verfahren werden.

§ 34

Inaussichtstellung der Zulassung

(1) Kann die beantragte Zulassung in Aussicht gestellt werden, so ist dies dem Studienbewerber innerhalb angemessener Frist schriftlich mitzuteilen. Zugleich ist die Frist bekanntzugeben, innerhalb der die Zulassung erfolgt.

(2) Die Inaussichtstellung der Zulassung nach Absatz 1 begründet noch keine Mitgliedschaft in der Fachhochschule.

§ 35

Zulassung

(1) Der Studienbewerber wird zu Beginn des Semesters innerhalb einer vom Rat der Fachhochschule festzusetzenden Frist schriftlich gegen persönliche Vorlage der Mitteilung nach § 34 Abs. 1 sowie etwaiger noch fehlender Unterlagen zugelassen.

(2) Die Zulassung kann durch Ausgabe eines Studienausweises mit Semesterstempel erfolgen.

(3) Im Zulassungsbescheid sind Studiengang, Fachbereich und Studiengruppe, für welche die Zulassung erfolgt, anzugeben. Wird der Zulassungsbescheid durch den Studienausweis ersetzt, so sind die entsprechenden Angaben in diesen aufzunehmen.

(4) Durch die Aushändigung des Zulassungsbescheids gilt das Studium als aufgenommen.

§ 36

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn ein Zulassungshindernis gemäß Art. 31 FHG vorliegt.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 32 FHG erfüllt ist. Die Entscheidung trifft der Rat der Fachhochschule.

(3) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 versagt, so ist dies dem Studienbewerber innerhalb angemessener Frist durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß die wesentlichen Gründe der Entscheidung sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Bei Versagung der Zulassung wegen bestehender Zulassungsbeschränkungen richtet sich das Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 8. Juli 1970 (GVBl. S. 273) in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen.

§ 37

Zurücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 FHG erfüllt ist.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 FHG erfüllt ist.

(3) Die Entscheidung trifft der Rat der Fachhochschule.

(4) § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38

Rückmeldung

(1) Zu Beginn des zweiten und jedes folgenden Semesters hat sich der Student innerhalb einer von der Fachhochschule festzusetzenden Frist persönlich zurückzumelden. Die erfolgte Rückmeldung ist durch die Fachhochschule zu bestätigen. Die Fachhochschule kann in besonderen Fällen eine Nachfrist einräumen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist sowie bei der Rückmeldung vorzulegende Unterlagen sind spätestens bis zum Ende des vorangegangenen Semesters den Studenten bekanntzugeben.

(3) § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 39

Entlassung

(1) Ein Student ist zu entlassen, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 FHG erfüllt ist.

(2) Ein Student kann entlassen werden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 2 FHG erfüllt ist. Die Entscheidung trifft der Rat der Fachhochschule.

(3) Ein Student kann gemäß Art. 34 Abs. 3 FHG in Verbindung mit den Vorschriften der Satzung ferner entlassen werden, sobald er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Mindeststudienzeit seiner Ausbildungsrichtung erheblich überschritten hat.

(4) Mit dem Tage der Aushändigung der Graduierungsurkunde ist der Student entlassen.

(5) § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40

Beurlaubung

(1) Ein Student ist auf Antrag bei Nachweis wichtiger, nicht von ihm zu vertretender Gründe zu beurlauben. Die Entscheidung trifft die Fachbereichskonferenz.

(2) Ein Student kann auf Antrag bei Nachweis wichtiger, von ihm zu vertretender Gründe beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Fachbereichskonferenz.

(3) Die Beurlaubungen insgesamt können für eine Dauer bis zu zwei Semestern erfolgen.

(4) Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Höchstudienzeit nicht angerechnet.

(5) Vor der Beurlaubung erbrachte Leistungsnachweise bleiben unberührt.

§ 41

Unterbrechung

(1) Ein Student kann sein Studium auf Antrag einmal für die Dauer bis zu zwei Jahren unterbrechen, sofern er nicht beurlaubt werden kann.

(2) Für die Dauer der Unterbrechung scheidet der Student aus der Fachhochschule aus. Die Fortsetzung des Studiums setzt eine erneute Zulassung voraus.

(3) Bei einem Weiterstudium in dem bisherigen Studiengang werden auf Antrag vor der Unterbrechung erbrachte Leistungsnachweise und Studienzeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnung angerechnet.

(4) Werden in der Zeit der Unterbrechung innerhalb des betreffenden Studienganges neue Leistungsnachweise eingeführt oder bestehende Leistungsnachweise nach Art, Inhalt oder Umfang geändert, so kann die Zulassung zum Weiterstudium mit der Auflage verbunden werden, einzelne oder alle neuen oder geänderten Leistungsnachweise innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(5) Die Zeit der Unterbrechung wird auf die Höchststudienzeit nicht angerechnet.

§ 42

Unterbrechung zur Ableistung des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes

(1) Wird das Studium zur Ableistung des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß der Student anschließend sein Studium möglichst ohne Zeitverlust fortsetzen kann.

(2) Auf Antrag ist der Student für das erste der Unterbrechung folgende Semester zu beurlauben.

(3) Für die Wiederaufnahme des Studiums genügt eine Rückmeldung nach § 38 Abs. 1. Vor der Unterbrechung erbrachte Leistungsnachweise bleiben unberührt. Für während der Unterbrechung neu eingeführte oder geänderte Leistungsnachweise gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

(4) § 22 Abs. 2 Nr. 3 findet keine Anwendung.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Diese Studienordnung gilt nach Maßgabe der Prüfungsordnung auch für Studenten, die ihr Studium an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule begonnen haben und an der diese Schule einbeziehenden Fachhochschule fortsetzen.

(2) Studenten, die ihr Studium an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule begonnen haben und bezüglich der Praxis die für diese Schule bis 31. Juli 1971 geltenden Bedingungen erfüllt haben, brauchen keine praktischen Studiensemester zu durchlaufen.

(3) Studenten, die ihr Studium an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule begonnen haben, sind zur Anfertigung einer Abschlußarbeit nicht verpflichtet, wenn nach dem am 31. Juli 1971 geltenden Bestimmungen eine Abschlußarbeit, Hausarbeit oder ähnliche Arbeit nicht gefordert wurde.

(4) Studienbewerber, die vor Studienbeginn keine oder eine der gewählten Ausbildungsrichtung nicht entsprechende fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben, müssen vor Studienbeginn eine minde-

stens sechswöchige einschlägige Vorpraxis nachweisen. Studienbewerber der Ausbildungsrichtung Sozialwesen, die an einer bayerischen Fachoberschule die Fachhochschulreife erworben haben und eine abgeschlossene Berufslehre oder ein zweijähriges gelenktes Praktikum nachweisen, brauchen bei einem Studienbeginn bis Wintersemester 1972/73 keine einschlägige Vorpraxis zu durchlaufen.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann zur Vermeidung von Härten allgemeine oder für den Einzelfall geltende gesonderte Regelungen treffen.

§ 44

Zusatzkurse

(1) In den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen werden für eine Übergangszeit nach Bedarf Zusatzkurse eingerichtet.

(2) Zu den Zusatzkursen werden alle Studenten des ersten Semesters zugelassen, die

- auf Grund der gemäß Art. 67 FHG zur Vermeidung von Härten erlassenen Regelungen zum Studium zugelassen worden sind, oder
- vor Einbeziehung einer Schule in den Fachhochschulbereich das erste Semester nicht bestanden haben und an der Fachhochschule wiederholen müssen, oder
- besondere Schwierigkeiten in der Bewältigung des Lehrstoffes der Fachhochschule haben, nach Maßgabe der freien Plätze.

Die Zahl der Kurse für die in Buchstabe c genannten Studenten darf die Gesamtzahl der Kurse für die in den Buchstaben a und b genannten Studenten nicht übersteigen.

(3) Im Interesse des Lehrerfolges beträgt die Teilnehmerzahl für jeden Kurs in der Regel nicht mehr als 25 Studenten.

(4) Der Besuch der Zusatzkurse erfolgt freiwillig. Die Teilnahme an den einzelnen Zusatzkursen muß jedoch innerhalb einer von der Fachhochschule festzusetzenden Frist verbindlich erklärt werden.

§ 45

Private Fachhochschulen

Diese Studienordnung ist gemäß Art. 52 Satz 2 FHG auch für private Fachhochschulen im Sinne des Art. 2 Satz 3 FHG verbindlich. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann gem. Art. 52 Satz 3 FHG im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten geltende Studienordnungen für die in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schulen außer Kraft.

München, den 21. September 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fach- oberschulen in Bayern

Vom 19. Oktober 1971

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 10 und 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252),

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlagen 2, 3, 4 und 5 der Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern vom 31. August 1971 (GVBl. S. 327) werden jeweils in Buchst. A wie folgt geändert:

1. In den Fächerkatalogen der Zeugnisse wird das Fach „Angewandtes Rechnen“ gestrichen.
2. Die Fußnoten erhalten folgende Fassung:
„*) Im Zeugnis der 11. Klasse folgt beim Fach Mathematik in Klammern: „(einschl. angewandtem Rechnen)“; im Zeugnis der 12. Klasse folgt bei den Fächern Mathematik, Physik und Chemie in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)“.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 19. Oktober 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 26. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 13 Abs. 1 und 35 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. April 1971 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Den nachstehend genannten Behörden der Polizei wird innerhalb ihres Dienstbereiches die Befugnis übertragen, Beamte des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 10 zu ernennen:
den Landpolizeidirektionen;
der Direktion der Grenzpolizei;
der Direktion der Bereitschaftspolizei;
dem Landeskriminalamt;
der Polizeischule;
dem Polizeiverwaltungsamt.“
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den nachstehend genannten Behörden der Polizei wird die Befugnis übertragen, auch Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 11 und höher bis zu sechs Monaten innerhalb ihres Dienstbereiches abzuordnen:
den Landpolizeidirektionen;
der Direktion der Grenzpolizei;
der Direktion der Bereitschaftspolizei;
dem Landeskriminalamt;
der Polizeischule;
dem Polizeiverwaltungsamt.“

Sie sind auch befugt, Beamte des gehobenen Dienstes zu Lehrgängen nicht beamtenrechtlicher Art außerhalb ihres Dienstbereiches abzuordnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1971 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massage- schulen sowie an staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen

Vom 27. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 25 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massageschulen vom 27. Februar 1967 (GVBl. S. 283) und § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 10. November 1967 (GVBl. S. 476) werden mit Wirkung vom 1. September 1970 aufgehoben; dies gilt nicht für Verwaltungskosten, Benutzungsgebühren und Auslagen für das Schuljahr 1969/70, soweit dieses Schuljahr über den 1. September 1970 andauerte.

(2) Die übrigen Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verordnungen werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 aufgehoben.

§ 2

Bereits entrichtete, nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung jedoch nicht mehr geschuldete Verwaltungskosten und Benutzungsgebühren werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis spätestens 29. Februar 1972 zu stellen.

§ 3

§ 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970, die übrigen Vorschriften treten am 1. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes — FAG vom 2. September 1971 (GVBl. S. 353) muß es im letzten Satz des Art. 13 Abs. 2 statt „Artikeln 13 a bis 68 d“ richtig heißen „Artikeln 13 a bis 13 d“.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).